

## Thum GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Kirchberg 57  
56626 Andernach  
Telefon: 02632/493504  
Fax: 02632/492238  
Email: andernach@thum-gmbh.de

## DW Steuerberatungsgesellschaft Thum GmbH

Weißeritzstr. 15d  
01744 Dippoldiswalde  
Telefon: 03504/64310  
Fax: 03504/643123  
Email: dippoldiswalde@thum-gmbh.de

## THUM Steuerberatungsgesellschaft mbH

Bahnhofstr. 29a  
56745 Weibern  
Telefon: 02655/1500  
Fax: 02655/4242  
Email: weibern@thum-gmbh.de

## Steuerberatungsgesellschaft Sächsische Schweiz Thum-Schröder mbH

Hauptstraße 10  
01816 Bad Gottleuba  
Telefon: 035023 526-0  
Fax: 035023 526-11  
Email: gottleuba@thum-gmbh.de

## Petra Uhl Steuerberaterin

Amselweg 26  
69190 Walldorf  
Telefon: 06227/3098764  
Email: p.uhl@gmx.de

Ausgabe Juni 2011

# Das Aktuelle

Aus Steuern und Wirtschaft

06

THEMEN

<b>BESONDERS WICHTIG</b> .....	1
Klarheit für Umwandlungen .....	1
<b>UNTERNEHMER</b> .....	2
Elektronische Rechnungen.....	2
Neues zur Mindestbemessungsgrundlage .....	2
Umsatzsteuer bei Insolvenz: Finanzamt bevorzugt.....	3
Termin 30.6.2011: Vorsteuer aus Drittstaaten .....	3
Zugaben sind keine Geschenke .....	3
Kein Schadensersatz wegen Bonitätsbeurteilung .....	3
Hinweise für Unternehmer in Kurzform .....	3
<b>GMBH</b> .....	4
Tantieme bei Gesellschafter-Geschäftsführer .....	4

<b>PERSONENGESELLSCHAFTEN</b> .....	4
Überlassung von Fahrzeugen .....	4
Geschäftsführung durch Komplementär (USt) .....	5
<b>ARBEITGEBER UND -NEHMER</b> .....	5
Keine Dreimonatsfrist bei Fahrtätigkeit.....	5
<b>IMMOBILIENBESITZER</b> .....	5
Bedarfwerte bei Grunderwerbsteuer unzulässig?.....	5
<b>PRIVATBEREICH</b> .....	6
Behindertengerechter Umbau einer Wohnung .....	6
<b>ALLE STEUERZAHLER</b> .....	6
Neue höchstrichterliche Verfahren .....	6
Verschiedenes - kurz notiert.....	6

## BESONDERS WICHTIG

### Klarheit für Umwandlungen

Nach dem zivilrechtlichen Umwandlungsgesetz sind Umwandlungen der Rechtsform von Unternehmen und bestimmte Umstrukturierungen im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge möglich. Eine Einzelübertragung der Wirtschaftsgüter auf den neuen Rechtsträger (in der Regel eine GmbH, AG, OHG, KG, GmbH & Co. KG) ist dann nicht erforderlich, was eine gro-

ße Erleichterung sein kann. Im Wege der Umwandlung sind unter anderem möglich:

- Umwandlung einer GmbH in eine OHG, KG oder GmbH & Co. KG oder umgekehrt
- Übertragung von Unternehmensteilen auf andere Gesellschaften, an denen das Unternehmen selbst oder seine Gesellschafter beteiligt werden (Spaltung oder Ausgliederung)

Daneben sind einige Umwandlungen auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge möglich, insbesondere die Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer unternehmerischen Personengesellschaft in eine GmbH, AG, oder in eine Personengesellschaft (z.B. OHG, KG, GmbH & Co. KG, Partnerschaftsgesellschaft oder Sozietät von Freiberuflern).

Die genannten Umwandlungen führen steuerlich in der Regel zur Gewinnrealisierung bei dem Unternehmen (Gesellschaft), ggf. auch bei den Inhabern (Gesellschaftern), da es sich um Veräußerungen handelt. Nach dem Umwandlungssteuergesetz können diese Umwandlungen unter bestimmten Voraussetzungen aber ohne Versteuerung stiller Reserven durchgeführt werden, wahlweise aber auch unter ganzer oder teilweiser Aufdeckung der stillen Reserven. Ferner können Anteile an einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft gegen Anteile an der aufnehmenden Gesellschaft eingebracht werden, ebenfalls unter Inanspruchnahme der steuerlichen Vergünstigungen.

Das Umwandlungssteuergesetz wurde im Jahre 2006 erheblich geändert. Die Finanzverwaltung hat nun den lang erwarteten neuen Erlass zum Umwandlungssteuergesetz als Entwurf bekannt gemacht und den Verbänden zur Stellungnahme vorgelegt. Die endgültige Fassung des Erlasses soll im zweiten Halbjahr 2011 veröffentlicht werden. Für Unternehmen ist nun bereits auf Grundlage des Entwurfs eine Planung von Umstrukturierungen weitgehend auf gesicherter Grundlage möglich, z.B., wenn noch eine rückwirkende Umwandlung zum 1.1.2011 geplant ist.

So erkennt die Finanzverwaltung eine begünstigte Sacheinlage in eine GmbH auch dann an, wenn sie neben einer Bareinlage in Form eines Aufgeldes geleistet wird, sie folgt damit dem Bundesfinanzhof. Handelsrechtlich erspart dies eine prüfungspflichtige Sacheinlage.

Eine begünstigte Sacheinlage in eine Personengesellschaft ist auch nach neuem Recht gegeben, wenn Teile des Unternehmens zivilrechtlich nicht auf die Gesellschaft übergehen, sondern Sonderbetriebsvermögen des Einbringenden werden; hierzu gab es gegenteilige Meinungen.

## UNTERNEHMER

### Elektronische Rechnungen

Der Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 sieht eine Verminderung der umsatzsteuerlichen Anforderungen an elektronische Rechnungen vor. Das Gesetz soll zum 1.7.2011 in Kraft treten. Das Bundesfinanzministerium hat zu Einzelheiten in einem Frage-Antwort-Katalog Stellung genommen.

Behandelt werden unter anderem folgende Fragen:

- Wen betrifft die elektronische Rechnungsstellung?
- Was ist eine elektronische Rechnung?
- Wann wird eine Papier- oder elektronische Rechnung für umsatzsteuerliche Zwecke anerkannt?
- Was bedeutet Echtheit der Herkunft einer Rechnung?
- Welche Verfahren können für die elektronische Übermittlung von Rechnungen verwendet werden?
- Können elektronische Rechnungen auch per De-Mail oder E-Post versendet werden?
- Was muss bei der Aufbewahrung elektronischer Rechnungen beachtet werden?
- Ist es zulässig, eine elektronische Rechnung in Papierform aufzubewahren?
- Ab wann ist die Neuregelung der elektronischen Rechnungsstellung anzuwenden? Übergangsregelung?

---

### Neues zur Mindestbemessungsgrundlage

---



Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer ist in manchen Fällen nicht das vereinbarte Entgelt, sondern ein höherer Wert. Das Gesetz bestimmt dies, wenn wegen besonderer Beziehungen zwischen Unternehmer und Kunden es naheliegt, dass ein niedrigerer Preis verlangt wurde als von einem Dritten. Dazu gehören Umsätze einer Gesellschaft an einen Gesellschafter, eines Vereins an ein Vereinsmitglied, eines Einzelunternehmers an Angehörige oder eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer.

In diesen Fällen sind Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer die Kosten, wenn das vereinbarte Entgelt niedriger ist (sog. Mindestbemessungsgrundlage). Nach der Rechtsprechung

sind die Kosten dann nicht die Bemessungsgrundlage, wenn der vereinbarte Preis marktüblich ist. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass die Mindestbemessungsgrundlage auch dann nicht anzuwenden ist, sondern der marktübliche Preis, wenn der Unternehmer zwar einen geringeren als den marktüblichen Preis verlangt, er aber den marktüblichen versteuert.

---

### Umsatzsteuer bei Insolvenz: Finanzamt bevorzugt

---



Insolvenzgläubiger erhalten aus der Insolvenzmasse eine Zahlung nur in Höhe der Insolvenzquote, also meist nur zu einem geringen Teil. Sog. Masseverbindlichkeiten sind dagegen vorweg vom Insolvenzverwalter zu erfüllen. Eine Steuerforderung ist eine bevorrechtigte Masseschuld, wenn der Tatbestand, der zu der Steuer geführt hat, erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfüllt wurde.

Streitig ist, wann die Forderung des Finanzamtes auf Umsatzsteuer entsteht für Umsätze, die das insolvente Unternehmen noch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeführt hatte, die Zahlung aber erst danach beim Insolvenzverwalter eingeht. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass dies erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Fall ist. Vereinnahmt der Insolvenzverwalter das Entgelt für eine noch vom insolventen Unternehmen erbrachte Lieferung oder Leistung, hat er daher auch die Umsatzsteuer an das Finanzamt als vorrangige Masseschuld abzuführen. Dies gilt sowohl für die regelmäßige Sollversteuerung, wie für Versteuerung nach vereinnahmtem Entgelt (Istversteuerung).

---

### Termin 30.6.2011: Vorsteuer aus Drittstaaten

---

Unternehmer können sich die Umsatzsteuer, die sie für Leistungen und Lieferungen im Ausland entrichtet haben, erstatten lassen. Die Vorsteuervergütung in Drittstaaten richtet sich ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates. Es gelten hier in der Regel andere Antragsfristen als für Erstattungsanträge in der EU. So gilt z.B. in der Schweiz der 30.6. des Folgejahres. Innerhalb der EU endet die Antragsfrist erst am 30.9. für das Vorjahr.

---

### Zugaben sind keine Geschenke

---

Geschenke an Geschäftsfreunde und andere Empfänger können nicht als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn der Wert aller Geschenke an denselben Empfänger 35 € im Wirtschaftsjahr übersteigt. Nicht betroffen sind Geschenke an die eigenen Arbeitnehmer. Kennzeichen eines Geschenkes ist, dass der Empfänger keine Gegenleistung zu erbringen hat oder nicht von ihm erwartet wird.

Das Abzugsverbot gilt nicht für Zugaben im Sinne der früheren Zugabeverordnung. Diese werden neben einer Ware oder Leistung ohne besondere Berechnung angeboten, angekündigt oder gewährt. Der Erwerb der Zugabe ist vom Erwerb der Ware abhängig, die Zugabe soll den Kunden zum Erwerb der Ware anreizen. Ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen Abschluss des Geschäftes und Zugabe muss nicht bestehen. Der Abschluss des Geschäftes muss jedoch konkret im Raum stehen und Grund für die Zugabe sein. Es ist nicht erforderlich, dass der Kunde einen Rechtsanspruch auf die Zugabe hat; es genügt, wenn er mit ihr rechnen kann, nachdem er eine Ware oder Leistung gekauft hat.

Eine GmbH vermittelte Fonds-Anteile. Anleger, die bestimmte Beträge investiert hatten, lud sie zu Sondervorstellungen eines Theaters ein. Die Einladungen wurden bereits vor Kauf der Anteile in Aussicht gestellt oder die Anleger erhielten die Einladung, wenn sie vor der Theateraufführung noch in bestimmter Höhe investierten. Der Bundesfinanzhof entschied, dass es sich bei den Einladungen nicht um Geschenke handelte. Das Abzugsverbot galt nicht.

---

### Kein Schadensersatz wegen Bonitätsbeurteilung

---

Ein Unternehmen kann von einer Auskunftgeberin keinen Schadensersatz wegen negativer Bonitätsbeurteilung verlangen, wenn diese auf Tatsachen beruht. Insoweit handelt es sich um eine Meinungsäußerung, für die kein Schadensersatz verlangt werden kann, so der Bundesgerichtshof. Ein betroffenes Unternehmen müsse eine derartige Bewertung hinnehmen, auch wenn sie mögliche Geschäftspartner zu Vorsicht veranlassen könnte. Die Wirtschaft sei auf Bonitätsauskünfte angewiesen.

---

### Hinweise für Unternehmer in Kurzform

---

**Kein Vorsteuerabzug für bestimmte steuerfreie Umsätze:** Unternehmen erhalten keinen Vorsteuerabzug aus dem Bezug von Waren und Dienstleistungen, die sie für steuerfreie Umsätze verwenden. Für bestimmte steuerfreie Umsätze ist der Vorsteuerabzug jedoch nicht ausgeschlossen, z.B. für Ausfuhrlieferungen, innergemeinschaftliche Lieferungen. Manchmal sind Umsätze sowohl nach einer Vorschrift steu-

erfrei, die den Vorsteuerabzug ausschließt, wie nach einer anderen, die ihn nicht ausschließt. So kann z.B. die Lieferung einer Blindenwerkstatt nach der speziellen Befreiung steuerbefreit sein, im Einzelfall aber auch als innergemeinschaftliche Lieferung befreit sein. Das Bundesfinanzministerium bestimmt nun, dass in allen noch offenen Fällen die Steuerbefreiung, die den Vorsteuerabzug ausschließt, vorrangig ist. Der Vorsteuerabzug für die bezogenen Eingangsumsätze ist für die betreffenden steuerfreien Umsätze also stets ausgeschlossen.

**Berechnung der Rückstellung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen:** Unternehmer müssen Geschäftsunterlagen aufbewahren, meist zehn oder sechs Jahre lang. Für die Kosten der Aufbewahrung ist eine gewinnmindernde Rückstellung zu bilden. Zu ihrer Berechnung führt der Bundesfinanzhof in einem neuen Urteil aus:

- Über die Höhe der Rückstellung entscheidet auch die Dauer der Aufbewahrungspflicht.
- Für am Bilanzstichtag vorhandene Unterlagen verbleiben unterschiedlich lange Aufbewahrungsfristen. Bei zehnjähriger Aufbewahrungsfrist ist z.B. ein Teil der Unterlagen noch zehn Jahre aufzubewahren, ein Teil neun Jahre, ein Teil acht Jahre usw., was durchschnittlich 5,5 Jahre sind.
- Eine mögliche Verlängerung der Aufbewahrungspflicht, z.B. infolge eines noch anhängigen Einspruchs, kann nur berücksichtigt werden, wenn sie am Bilanzstichtag schon absehbar ist.
- Hebt der Unternehmer Unterlagen länger auf als die gesetzliche Aufbewahrungsfrist, entstehen die weiteren Kosten nicht aufgrund gesetzlicher Verpflichtung. Eine Rückstellung scheidet insoweit aus.

**Verlagerung der Steuerschuld bei Umsätzen mit Mobilfunkgeräten:** Ein Gesetzentwurf sieht den Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den Kunden bei der Lieferung von Mobilfunkgeräten sowie von integrierten Schaltkreisen (wie Mikroprozessoren und Zentraleinheiten für die Datenverarbeitung) vor Einbau in Endprodukte vor. Voraussetzung ist, dass die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 € beträgt. Der Kunde schuldet dabei die Steuer nur, wenn er Unternehmer ist. Lieferungen an Nichtunternehmer (insbesondere im Einzelhandel) sind nicht betroffen. Die Regelung soll zum 1.7.2011 in Kraft treten.

**Grenzüberschreitender Waren- und Dienstleistungsverkehr:** Zur Bestimmung des Orts, an dem steuerbare Umsätze als ausgeführt gelten, sowie zum Nachweis der Unternehmer-eigenschaft im grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr, ist ab dem 1.7.2011 eine neue Richtlinie der EU zu beachten.

## GMBH

### Tantieme bei Gesellschafter-Geschäftsführer

Bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH wird abweichend von anderen Empfängern ein Zufluss von Zahlungen der GmbH in der Regel bereits mit Fälligkeit des Anspruchs angenommen. Er habe es in der Hand, sich die Beträge jederzeit auszahlen zu lassen.

Zufluss durch bloße Fälligkeit setzt jedoch voraus, dass sich der Anspruch auf die Zahlung bei der GmbH gewinnmindernd ausgewirkt hat. Es muss dort ein entsprechender Aufwand gebucht worden sein, so der Bundesfinanzhof in zwei neuen Entscheidungen. Hierauf hat man bisher in der Praxis oft nicht geachtet.

Eine Vereinbarung über eine spätere Fälligkeit der Tantieme ist steuerlich zu beachten, wenn sie einem Fremdvergleich standhält. Im Urteilsfall wurde die Tantieme 3 Monate nach Feststellung des betreffenden Jahresabschlusses fällig. Der Bundesfinanzhof erkannte dies an. Die Gesellschaft müsse Zeit haben, sich die Mittel zur Auszahlung der Tantieme zu beschaffen.

## PERSONENGESELLSCHAFTEN

### Überlassung von Fahrzeugen



Bei der Überlassung von Fahrzeugen zwischen einer Personengesellschaft und einem Gesellschafter können umsatzsteuerliche Fragen entstehen. Aus einem Erlass ergibt sich unter anderem:

**Überlassung des Fahrzeugs von der Gesellschaft an einen Gesellschafter:** Soweit der Gesellschafter das Fahrzeug für Zwecke der Gesellschaft nutzt, ergeben sich keine besonderen Fragen. Die Gesellschaft hat aus den Kosten für Anschaffung und Kosten der betrieblichen Fahrten unter den üblichen Voraussetzungen den Vorsteuerabzug. Wird das Fahrzeug auch für private Fahrten überlassen, liegt darin eine umsatzsteuerpflichtige Wertabgabe, wenn aus den Kosten der Vorsteuerabzug zumindest teilweise möglich war. Wird das Fahrzeug gegen Entgelt überlassen, ist dieses umsatzsteuer-

pflichtig. Ein schriftlicher Vertrag ist nicht erforderlich, es genügen mündliche Vereinbarungen. Entgelt ist die Belastung des Gesellschafters mit den Kosten auf seinem Privatkonto. Die sog. Mindestbemessungsgrundlage ist zu beachten, es sind also mindestens die Kosten umsatzsteuerpflichtig. Die Gesellschaft hat aus den Kosten den Vorsteuerabzug.

**Überlassung des Fahrzeugs durch Gesellschafter an die Gesellschaft:** Eine entgeltliche Überlassung an die Gesellschaft liegt vor, wenn ein Sonderentgelt entrichtet wird. Dieses kann auch in Gutschriften auf dem Gesellschafterkapitalkonto bestehen, aus dem sich Ansprüche des Gesellschafters ergeben oder das seine Verbindlichkeiten mindert. Ein Leistungsaustausch liegt nur vor, soweit das Fahrzeug für betriebliche Zwecke der Gesellschaft überlassen wird. Die Nutzung für private Fahrten des Gesellschafters hat der Gesellschafter zu versteuern.

Hinweis: Aus der Anschaffung des Pkw kann dem Gesellschafter der Vorsteuerabzug zustehen.

---

## Geschäftsführung durch Komplementär (USt)

---



Der geschäftsführende Komplementär einer Kommanditgesellschaft (KG) kann seine Tätigkeit auch nichtselbständig ausüben. Seine Vergütung ist dann nicht umsatzsteuerpflichtig. Die Finanzverwaltung hat sich damit einem Urteil des Bundesfinanzhofs angeschlossen. Danach hängt es von dem Vertrag im Einzelfall ab, ob der geschäftsführende Komplementär umsatzsteuerlich Unternehmer ist, seine Vergütung daher umsatzsteuerpflichtig ist.

Für eine Unselbständigkeit kann es sprechen, wenn er aufgrund eines Anstellungsvertrages tätig ist und ihm die Kommanditisten oder ein Verwaltungsrat Weisungen erteilen können. Der Umstand, dass die Arbeitsvergütung einkommensteuerlich kein Arbeitslohn ist, sondern zu Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört, ist für die Umsatzsteuer unerheblich. Bislang war die Finanzverwaltung der Auffassung, der geschäftsführende Komplementär einer aus natürlichen Personen bestehenden KG sei umsatzsteuerlich selbständig (dessen Vergütung umsatzsteuerpflichtig ist), auch wenn er nach dem Gesellschaftsvertrag Weisungen der Gesellschafter unterworfen ist.

Die neuen Grundsätze gelten auch für andere geschäftsführende Gesellschafter von Personengesellschaften. Bei Weisungsgebundenheit sind sie grundsätzlich nicht Unternehmer. Für vor dem 1.7.2011 ausgeführte Umsätze wird es nicht beanstandet, wenn die Tätigkeit als selbständig und damit als umsatzsteuerpflichtig behandelt wird.

---

## ARBEITGEBER UND -NEHMER

---

### Keine Dreimonatsfrist bei Fahrtätigkeit

---

Bei Auswärtstätigkeit erhalten Arbeitnehmer für Verpflegungsmehraufwand steuerfreie Pauschalen. Nach mehr als drei Monaten Tätigkeit am selben Ort fallen sie weg. Nach einer neuen Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die Drei-Monatsfrist bei Arbeitnehmern mit Fahrtätigkeit (z.B. Seeleute auf einem Hochseeschiff) nicht mehr anzuwenden. Eine Tätigkeitsstätte im Sinne des Gesetzes sei nur eine ortsfeste Einrichtung. Das neue Urteil nützt in erster Linie Seeleuten auf Hochseeschiffen. Für andere Arbeitnehmer mit Fahrtätigkeit hat die Drei-Monatsfrist auch schon bisher meist keine Bedeutung, weil die Frist bei jedem Verlassen des Ausgangspunktes (z.B. Busdepot, Heimathafen) neu läuft.

---

## IMMOBILIENBESITZER

---

### Bedarfswerte bei Grunderwerbsteuer unzulässig?

---

Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer ist in der Regel der Kaufpreis. Wenn keine Gegenleistung vorliegt oder schwer zu ermitteln wäre, ist jedoch der sog. Bedarfswert maßgebend. So ist es z.B. bei Einbringungen in Gesellschaften oder Umwandlung der Gesellschaftsform. Der Bedarfswert wird auch angesetzt, wenn mindestens 95 % der Anteile an einer Gesellschaft mit Grundbesitz in einer Hand vereinigt werden. Der Bedarfswert wurde vor 2009 auch für die Erbschaftsteuer herangezogen. Er wird pauschal ermittelt, je nach Art des Grundstücks. Bei bebauten Grundstücken wird z.B. das 12,5fache der Durchschnittsmiete angesetzt.

Das Bundesverfassungsgericht hatte den Ansatz der Bedarfswerte für die Erbschaft- und Schenkungsteuer für verfassungswidrig erklärt. Die Höhe der Werte sei von Zufälligkeiten abhängig, was den Gleichheitsgrundsatz verletzte. Für die Erbschaftsteuer gelten nun die Verkehrswerte.

Der Bundesfinanzhof hat nun dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Weitergeltung der Bedarfswerte bei der Grunderwerbsteuer verfassungswidrig ist. Gegen den Ansatz dieser Werte bei der Grunderwerbsteuer sprächen die gleichen Einwände. Eine Aussetzung der Vollziehung in derartigen Fällen hat das Gericht aber abgelehnt. Es sei nicht zu erwarten, dass das Bundesverfassungsgericht die Übernahme der Bedarfswerte rückwirkend für nichtig erklären wird.

# PRIVATBEREICH

## Behindertengerechter Umbau einer Wohnung

Kosten für den Umbau einer selbstgenutzten Wohnung, die durch Krankheit oder Behinderung des Steuerzahlers oder eines seiner Angehörigen entstanden sind, sind als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Dies sind grundsätzlich die Mehrkosten aufgrund der Behinderung, die daher einem Gesunden nicht entstanden wären. Der Ansatz eines durch den Umbau erlangten Gegenwertes hat in der Regel zu unterbleiben, da er in den Hintergrund tritt.

Grundsätzlich ist es unerheblich, ob die Baumaßnahmen bei einem Neubau anfallen, bei Modernisierung eines erworbenen Altbaus, eines bereits genutzten Eigenheims oder einer Mietwohnung. Bei einheitlichen Maßnahmen hat ggf. ein Sachverständiger zu klären, welchen Teil der Kosten die Krankheit oder Behinderung verursacht haben. (Bundesfinanzhof)

## ALLE STEUERZAHLER

### Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen u. a. folgende Fragen:

- Ist eine Darlehensschuld einer GmbH, die nur aus einem künftigen Überschuss aus Liquidation zu bedienen ist, passivierungspflichtig?
- Verstößt die Pauschale für die Abgeordneten des deutschen Bundestages gegen das Diskriminierungsverbot des EU-Rechts, da andere Steuerzahler ihre Werbungskosten und Betriebsausgaben nachweisen müssen? (Vorlage an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte)

- In welcher Höhe können Kosten der Wohnung am Beschäftigungsort als Werbungskosten abgesetzt werden, wenn wegen geplanten späteren Familiennachzugs eine größere Wohnung gemietet wird?
- Ist die Herabsetzung der Altersgrenze des Kindes auf 25 Jahre für den Bezug von Kindergeld und Gewährung des Kinderfreibetrags verfassungswidrig?
- Kann eine Au-pair-Tätigkeit eine Berufsausbildung sein, während der die Eltern Anspruch auf Kindergeld haben können?
- Führt eine Abfindung an eine Privatperson für den Verzicht auf behauptete Ansprüche zu steuerpflichtigen Einnahmen als sonstige Leistungen?
- Ist die rückwirkende Einführung der Steuerpflicht für Erstattungszinsen durch das Jahressteuergesetz 2010 verfassungswidrig?

### Verschiedenes - kurz notiert

- Die Lagerung eines Segelbootes von 9 m Länge in einem reinen Wohngebiet ist unzulässig und braucht von Nachbarn nicht hingenommen zu werden. (VGH Baden-Württemberg)
- Die Einführung von Gebühren für verbindliche Auskünfte des Finanzamtes durch das Jahressteuergesetz 2007 ist nicht verfassungswidrig. (Bundesfinanzhof)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

## ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Juni 2011						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	<b>10</b>	11	12
13	<b>14 (*)</b>	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	<b>28</b>	29	30			

### 10.06.2011 (14.06.2011 \*)

- Umsatzsteuer (MwSt.) (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahler)
- Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahler)

### 28.06.2011

- Sozialversicherungsbeiträge

(\*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.